ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav

Revision Tierarzneimittel-Verordnung (TAMV)

Das Wichtigste in Kürze - Merkblatt für Tierärztinnen und Tierärzte

Ab **1. April 2016** gelten in der ganzen Schweiz bei der **Abgabe auf Vorrat im Rahmen der TAM-Vereinbarung** folgende **gesetzliche Vorgaben für Antibiotika**:

Antimikrobielle Wirkstoffe, die zur **prophylaktischen Behandlung** von Nutztieren vorgesehen sind, dürfen **nicht mehr auf Vorrat** abgegeben werden.

Die Prophylaxe ist neu in Artikel 3 der TAMV definiert und bedeutet eine Behandlung eines Tieres oder einer Tiergruppe bevor klinische Anzeichen einer Krankheit auftreten, mit der Absicht, das Auftreten dieser Krankheit zu verhindern.
Ob eine prophylaktische Behandlung für ein Tier oder mehrere Tiere notwendig ist, muss fortan aufgrund einer tierärztlichen Beurteilung entschieden werden. Speziell betroffen von dieser neuen Regelung sind beispielsweise Euterinjektoren zur Prophylaxe von Mastitiden bei trockengestellten Kühen oder auch die Einstallprophylaxe von jungen Tieren und Mast.
Dies bedeutet, dass der Bestandestierarzt oder die Bestandestierärztin dem Tierhaltenden die Trockensteller nach Abklärungen (z.B. Diagnostik, vorbestehende Erkrankungen des Euters oder bekanntes Risiko für eine Mastitis) für bestimmte Tiere abgeben darf, aber nicht prophylaktisch für den ganzen Bestand oder für eine unbestimmte Anzahl von nicht bezeichneten Kühen des Bestandes.
Ein betriebsindividuelles Trockenstellkonzept basierend auf tierärztlichen Abklärungen (z.B. Zellzahl, Milchprobe) muss Teil eines fachgerechten Einsatzes der AB-haltigen Trockensteller werden.

Keine Abgabe auf Vorrat von sogenannten kritischen antimikrobiellen Wirkstoffen (**Cephalosporine 3. und 4. Generation, Fluorochinolone und Makrolide**) nach Anhang 5.
Für AB, die sich **nicht** in dieser Liste befinden, gilt ein **Vorrat** für **maximal 3 Monate.**

Kritische antimikrobielle Wirkstoffe haben in der Humanmedizin eine ausschlaggebende Bedeutung. Für diese Stoffe treffen folgende Kriterien zu:

a) das Antibiotikum stellt die einzige Behandlung (oder eine von sehr wenigen Alternativen) von schwerwiegenden Krankheiten bei Menschen dar und

b) die Übertragung von Resistenzen gegen dieses Antibiotikum aus „nicht-humanen Quellen“ (also Veterinärmedizin, Landwirtschaft, Lebensmittel usw.) ist nachgewiesen.

Bei den kritischen Antibiotika spricht man in der Veterinärmedizin von **Antibiotika zweiter Wahl**, die erst dann zur Anwendung kommen sollten, wenn sich Antibiotika der ersten Wahl („first-line“ Antibiotika, z.B. Penicilline, Tetracycline, Sulfonamide) als unwirksam erwiesen haben. Kritische Antibiotika sollen nur noch nach vertiefter diagnostischer Abklärung durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt zum Einsatz kommen. Hierfür erforderlich sind jeweils eine aktuelle klinische Beurteilung der erkrankten Tiere sowie die direkte Verschreibung durch die Tierärztin oder den Tierarzt. Deshalb ist die Abgabe auf Vorrat stark eingeschränkt oder nicht möglich.

Antibiotika im Vorrat der Nutztierhaltenden, die vor dem 1. April 2016 abgegeben wurden, dürfen weiterhin entsprechend der Anwendungsanweisung der Tierärztin oder des Tierarztes angewendet werden.

Ausserdem, wir erinnern dazu:

Für eine Nutztierart darf weiterhin **nur eine TAM-Vereinbarung** abgeschlossen werden.

Mit einer **Übergangsfrist** gelten **neu auch folgende Bestimmungen**:

Der Abschluss einer **TAM-Vereinbarung erfordert** neu eine **Weiterbildung** (**FTVT**) für alle in einer Tierarztpraxis angestellten Tierärztinnen und Tierärzte, soweit sie Aufgaben im Rahmen einer TAMVereinbarung wahrnehmen.
Der Begriff FTVP „fachtechnisch verantwortliche Person" wurde geändert in **FTVT** „**fachtechnisch verantwortliche Tierärztin**" und „**fachtechnisch verantwortlicher Tierarzt**.

Tierärzte ohne FTVP bzw. FTVT-Abschluss müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die Weiterbildung FTVT absolviert haben, um TAM-Vereinbarungen abschliessen zu können und TAM auf Vorrat abgeben zu dürfen.
Nach Ablauf der Übergangsfrist (**1. April 2018**) müssen die in einer Tierarztpraxis angestellten Tierärztinnen und Tierärzte, soweit sie Aufgaben im Rahmen einer TAM-Vereinbarung wahrnehmen, die Ausbildung innert 12 Monaten nach Stellenantritt absolvieren.
Alle nach bisherigem Recht erworbenen Zusatzausbildungen zur fachtechnisch verantwortlichen Person (FTVP) gelten auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen weiter.

Phenylbutazon darf bei **Equiden** mit Nutztierstatus **nicht mehr eingesetzt** werden.

Neu dürfen bei Equiden mit Nutztierstatus, die für die Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, nebst den Wirkstoffen nach Artikel 12 Absatz 1 (Wirkstoffe mit Höchstkonzentration oder Wirkstoffe aus Liste a und b Anhang 2 der TAMV) nur noch Arzneimittel mit Wirkstoffen umgewidmet werden, welche auf der Liste der diesbezüglichen EU-Verordnung Nr. 122/2013 aufgeführt sind. Da der Wirkstoff Phenylbutazon zurzeit dort nicht aufgelistet ist, darf dieser auch in der Schweiz für Equiden mit Nutztierstatus nicht mehr angewendet werden. Damit wird dem Bilateralen Veterinärabkommen zwischen der Schweiz und der EU Folge geleistet.
Für den Einsatz von Phenylbutazon bei Equiden mit Nutztierstatus gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. **Zugelassene Tierarzneimittel mit Phenylbutazon dürfen noch bis zum 1. April 2018 an Equiden mit Nutztierstatus verabreicht werden** (Art. 12 Abs. 3). Dabei gilt eine **Absetzfrist von 6 Monaten**.

Die Verschreibung eines **Fütterungsarzneimittels** oder einer **Arzneimittelvormischung** für die orale Gruppentherapie erfolgt durch einen **Tierarzt oder eine Tierärztin mit FTVT Weiterbildung** auf dem **elektronischen Rezeptformular des BLV.**

Ab 1. April 2017 braucht es eine FTVT-Ausbildung für das Verschreiben von FüAM/AMV.
Die Rezeptformulare des BLV aus Papier (Rezeptblock mit Durchschlägen) werden in den kommenden Jahren durch eine elektronische Version abgelöst. Die Daten der elektronischen
Rezeptformulare werden in Zukunft in die nationale Antibiotika - Datenbank einfliessen und statistische Auswertungen zum Antibiotikaverbrauch in der Nutztierhaltung ermöglichen.

Betriebsbesuche im Rahmen der TAM- Vereinbarung werden **risikobasiert ein- bis viermal** pro Jahr durchgeführt.

Das BLV wird für die Betriebe der Primärproduktion die Risikokategorien nach einheitlichen Kriterien verbindlich festlegen. Der Tierarzt oder die Tierärztin teilt dem Betrieb bei Abschluss der TAM-Vereinbarung die entsprechende Risikokategorie mit und verteilt die Besuche angemessen über das Jahr.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie der Homepage des BLV www.blv.admin.ch / 10.05.2016/LSVW FR